



Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Ersatzneubau Durchlass Lüblow“

**in der Gemeinde Lüblow
im Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Bahn-km 38,050 bis 38,085

der Strecke 6441 Dömitz - Wismar

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte Bestandsnetz Schwerin (I.II-O-M-S)
Wismarsche Str. 390
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	9
A.1	Feststellung des Plans	9
A.2	Planunterlagen	9
A.3	Besondere Entscheidungen	12
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	12
A.3.2	Konzentrationswirkung	22
A.4	Nebenbestimmungen	23
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	23
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	25
A.4.3	Artenschutz	27
A.4.4	Immissionsschutz	28
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	29
A.4.6	Forstwirtschaft	31
A.4.7	Denkmalschutz	32
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	33
A.4.10	Straßenverkehr	33
A.4.11	Vollsperrung der Eisenbahnstrecke	33
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	34
A.4.13	Unterrichtungspflichten	34
A.5	Sofortige Vollziehung	34
A.6	Gebühr und Auslagen	34
B.	Begründung	35
B.1	Sachverhalt	35
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	35
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	35
B.1.3	Vereinfachtes Anhörungsverfahren	36
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	39
B.2.1	Rechtsgrundlage	39
B.2.2	Zuständigkeit	39
B.3	Umweltverträglichkeit	39
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	39
B.4.1	Planrechtfertigung	39
B.4.2	Variantenentscheidung	40
B.4.3	Abweichungen vom Regelwerk	41
B.4.4	Wasserhaushalt	42
B.4.5	Durchlassbauwerk	44
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	44

B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	48
B.4.8	Artenschutz	51
B.4.9	Immissionsschutz.....	51
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	52
B.4.11	Landwirtschaft	54
B.4.12	Forstwirtschaft.....	54
B.4.13	Denkmalschutz.....	54
B.4.14	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	55
B.4.15	Straßen, Wege und Zufahrten	56
B.4.16	Straßenverkehr	57
B.4.17	Kampfmittel	57
B.4.18	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	57
B.5	Gesamtabwägung	58
B.6	Sofortige Vollziehung	59
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	59
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	60

Abkürzungsverzeichnis

32. BlmSchV	„Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung“ vom 29.08.2002 (BGBl. I 2002, 3478) in der aktuellen Fassung
Abs.	Absatz
AEG	„Allgemeines Eisenbahngesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993, 2378, 2396) in der aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVV Baulärm	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Banz. Nr. 160 vom 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
Bahn-km	Bahnkilometer
BBodSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz“ vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuellen Fassung
BBodSchV	„Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung“ vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554) in der aktuellen Fassung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEVVG	„Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der aktuellen Fassung
BGebG	„Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz“ vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in der aktuellen Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I 2013, 1274) in der aktuellen Fassung
BKompV	„Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung“ vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088)
BNatSchG	„Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnatur-

	schutzgesetz“ vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542) in der aktuellen Fassung
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d	Tag
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
dgl.	dergleichen/ desgleichen
d. h.	das heißt
DSchG MV	„Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern – Denkmalschutzgesetz“ vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12) in der aktuellen Fassung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
DWG	Drawing (Dateiformat)
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBA BGebV	„Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle – Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt“ vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3183) in der aktuellen Fassung
EIVG	„Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung“ vom 26.07.2018 (BGBl. I S. 1270, Nr. 29) in der aktuellen Fassung
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
EVH	Einzelvorhaben

ff.	folgende(n)
FFH-Richtlinie	„Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ vom 21.05.1992 in der aktuellen Fassung
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsprüfung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HN	Höhennull
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	Im Sinne von/vom
i. V. m.	in Verbindung mit
KrWG	„Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz“ vom 24.02.2012 (BGBl. I, 212) in der aktuellen Fassung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAGA TR Boden	„Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ in der Fassung vom 05.11.2004
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LPBK M-V	Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Ifd. Nr.	laufende Nummer
l/s	Liter pro Sekunde
l/min	Liter pro Minute
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
m	Meter
m ²	Quadratmeter

m^3	Kubikmeter
m^3/h	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NachwV	„Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung“ vom 20.20.2006 BGBI. I 2298) in der aktuellen Fassung
NatSchAG M-V	„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz“ vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010, 66) in der aktuellen Fassung
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt
PDF	Portable Document Format
PF-RL	„Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen nach § 1 MBPIG“ des EBA
Rn.	Randnummer
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
Ril.	Richtlinie (Regelwerk der DB InfraGO AG)
S.	Seite
Sb	Sachbereich
SPA-Gebiet	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
StVO	„Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 06.03.2013 (BGBI. I S. 367) in der aktuellen Fassung
TA Lärm	„Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ in der Fassung vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
u. a.	unter anderem
USchadG	„Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadensgesetz“ vom 05.03.2021 (BGBI. I S. 346), in der

	aktuellen Fassung
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuellen Fassung
uWb	Untere Wasserbehörde
VA	Artenschutzrechtliche Vermeidung
vgl.	vergleiche
VSGLVO M-V	„Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern – Vogelschutzgebietslandesverordnung“ vom 12.07.2011 in der aktuellen Fassung
VwGO	„Verwaltungsgerichtsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung
VwVfG	„Verwaltungsverfahrensgesetz“ in der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003, 102) in der aktuellen Fassung
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz“ vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) in der aktuellen Fassung
WP	Wertpunkte
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte Bestandsnetz Schwerin, I.II-O-M-S (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Durchlass Lüblow“ in der Gemeinde Lüblow, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bahn-km 38,050 bis 38,085 der Strecke 6441 Dömitz - Wismar, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten **Nebenbestimmungen** festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatzneubau des Durchlassbauwerkes bei Bahn-km 38,076 auf der Strecke 6441 Ludwigslust – Wismar

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Deckblatt, Inhaltsverzeichnis Seite 1, Bericht Seite 2-18 und Abkürzungsverzeichnis Seite 19, Planungsstand: 30.10.2023 – Anlage: Technische Zeichnung Kopfstück von Fritz Witt Betonwerke, Blatt Nr. 4.03, Planungsstand: 07.2010	festgestellt
2	Übersichtskarte und Übersichtslageplan	
2.1	Übersichtskarte Planzeichen: 2.1, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planzeichen: 2.2, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan Planzeichen: 3.1, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis 2 Seiten, Planungsstand: 30.10.2023	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Planzeichen: 5.1, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis 2 Seiten, Planungsstand: 21.02.2025 (1.Änderung im Verfahren)	festgestellt
7	Querschnitt (Schnitt A-A; Schnitt B-B) Planzeichen: 7.1, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungsplan- und Erschließungsplan Planzeichen: 8.1, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9	Umweltplanung	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
9.1.1	LBP – Erläuterungsbericht Deckblatt; Inhalts-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis Seite 2-5 und Bericht Seite 6-44; Planungsstand: 30.10.2023	nur zur Information
9.1.2	LBP – Maßnahmenblätter 11 Blätter je 2 Seiten, Planungsstand: 30.10.2023	festgestellt
9.1.3	LBP – Bestands- und Konfliktplan Planzeichen: UW_LBP_BS_6441_DL_38_0, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.1.4	LBP – Maßnahmenplan Planzeichen: UW_LBP_MP_6441_DL_38_0, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Deckblatt; Inhalts-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis Seite 2-3 und Bericht Seite 4-32; Planungsstand: 30.10.2023	nur zur Information
9.3	Fauna-Flora-Habitat-Unterlagen (FFH)	
9.3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ – Erläuterungsbericht Deckblatt; Inhalts-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis Seite 1-3 und Bericht Seite 4-22; Planungsstand: 12.05.2025	nur zur Information
9.3.2	FFH-Vorprüfung DE 2534-402 – Standard-Datenbogen 11 Seiten, Planungsstand: 30.10.2023	nur zur Information
9.3.3	FFH-Vorprüfung DE 2534-402 – Übersichtskarte	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planzeichen-Nr.: UW_FFH_UEK_6441_DL_38_0, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 50.000	Information
9.3.4	FFH-Vorprüfung DE 2534-402 – Detailkarte Planzeichen-Nr.: UW_FFH_DK_6441_DL_38_0, Planungsstand: 30.10.2023, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
10	Geotechnischer Bericht – Baugrundgutachten Deckblatt; Inhaltsverzeichnis, Bericht Seite 3-23 und Bericht Seite 4-32; Projektnr.: 21/2031, Planungsstand: 15.06.2021 <ul style="list-style-type: none"> – Anlage 1: Lageplan; Planungsstand: 25.03.2021, Maßstab 1 : 1.000 – Anlage 2: Bohrprofile; Planungsstand: 16.06.2021, Maßstab 1 : 50 – Anlage 3: Laborprüfbericht; Prüfbericht-Nr.: 1, 9 Seiten, Planungsstand: 19.04.2021 – Anlage 4: Ergebnisse Schotterschürfe, Mischprobenzusammenstellung und Untersuchungs-umfang, 1 Seite – Anlage 5: Prüfbericht-Nr.: 21-1282-001, 2 Seiten, Planungsstand: 22.03.2021 – Anlage 6: Prüfbericht-Nr.: 21B00643, 5 Seiten, Planungsstand: 23.04.2021 – Anlage 7: Beurteilung Analytik Schotter und Boden, 1 Seite – Anlage 8: Prüfbericht-Nr.: 21B00643, 5 Seiten, Planungsstand: 23.03.2021 	nur zur Information
11	Hydraulisches Gutachten – Bauwasserhaltung (geschlossene Wasserhaltung) Deckblatt; Inhalts- und Anlagenverzeichnis Seite 2-3, Bericht Seite 3-23 und Bericht Seite 4-15; Projektnr.: 210107, Planungsstand: 06.10.2021 <ul style="list-style-type: none"> – Anlage 1.1: Übersichtskarte; Planungsstand: 05.10.2021, Maßstab 1 : 30.000 – Anlage 1.2: Oberflächennahe geologische Bildungen; Planungsstand: 05.10.2021, Maßstab 1 : 30.000 – Anlage 1.3: Flurabstandskarte; Planungsstand: 05.10.2021, Maßstab 1 : 30.000 – Anlage 2: Begehungsbericht und Fotodokumentation; 4 Seiten, Planungsstand: 06.10.2021 – Anlage 3: Berechnung der Scheitelabflüsse HQ_{100/20}; 2 Seiten – Dimensionierung Bauwasserhaltung Teil 1: Deckblatt; Inhalts- und Anlageverzeichnis Seite 2; Bericht Seite 3-6 und Anlage 1 mit 2 Seiten; 	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 25.11.2021 - Dimensionierung Bauwasserhaltung Teil 2: Deckblatt; Inhalts- und Anlageverzeichnis Seite 2; Bericht Seite 3-6 und Anlage 1 mit 3 Seiten; Planungsstand: 26.11.2021	
12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie („Antrag Gewässerbenutzung, 2 Seiten, Planungsstand: 14.11.2023“) - Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag für eine bauzeitliche Gewässerbenutzung Deckblatt; Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, Anlagenverzeichnis Seite 2-3; Bericht Seite 4-21 und Anlagen 1-4 Seite 22-48, Planungsstand: 11.09.2023 - Dimensionierung Bauwasserhaltung Deckblatt, Inhalts- und Anlagenverzeichnis Seite 2; Bericht Seite 3-6 und Anlagen 1 Seite 7-9, Planungsstand: 26.11.2021 - Referenzlisten der H-G-Nord zum Fachbeitrag WRRL, 10 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, Projekte Bestandsnetz Schwerin (I.II-O-M-S), wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das in das oberirdische Gewässer „001077“ während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Wöbbelin, Flur 3, Flurstücke 269 und 98/11 (Entnahme) und Gemarkung Lüblow, Flur 3 Flurstück 53 (Einleitung) der Strecke 6441, Bahn-km 38,076 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient im Rahmen des Ersatzneubau des Durchlasses an der Bahnstrecke 6441 bei Bahn-km 38,076 der Trockenhaltung der Baugrube vorgenommen wird. Das Grundwasser wird mittels 40 Filterlanzen abgesenkt und nach dem Durchlass in das am Durchlass angebundenen Gewässer II. Ordnung „001077“ eingeleitet. Das Gewässer „001077“ wird nicht aufgestaut, der Ersatzneubau in neuer Lage (Variante 3) ermöglicht das Gewässer erst nach Fertigstellung des neuen Durchlasses an diesen anzubinden.

Entsprechend Unterlage 11.1 (Variante 2) liegt die Geländehöhen im Bereich des Bauwerks bei etwa +38 m HN, der bauzeitlich anzusetzende Grundwasserstand bei +32,94 m HN und das notwendige Absenkziel bei +30,69 m HN, d. h. das Absenkziel 0,5 m unter der Baugrubensohle und erzielt eine Absenkung von 2,26. Für die Absenkung ist eine geschlossene Wasserhaltung mit Filterlanzen und Vakumanlage (40 Filterlanzen) über 14 Tage vorgesehen. In einer Entfernung von 104 m beträgt die temporäre Absenkung nur noch 0,1 m. Die Baugrube wird in offener Bauweise erstellt und durch Spundwände gesichert.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	$V_{\max.}$ [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
Filterlanzen (Baugrube)	10,92	2	
	7,22	6	9200
	6,86	6	

Die Baugrube hat Abmaße von 12 x 22,5 m. Das Ableiten von Grundwasser erfolgt mit einer anfänglichen maximalen Förderrate von 0,98 m³/h je Filterlanze (insgesamt Vorlauf 39,3 m³/h bzw. 10,92 l/s) für zwei Tage. Nach der Erreichung des Absenkziels wird die Förderleistung für die folgenden sechs Tage auf maximal 26,0 m³/h bzw. 7,22 l/s reduziert, um den Wasserspiegel auf dem Niveau zu hal-

ten. In der zweiten Absenkphase wird das Niveau bei 24,7 m³/h bzw. 6,86 l/s für weitere sechs Tage gehalten. (Planunterlage 12_1_Fachbeitrag_Wasserrahmenrichtlinie). Das entnommene Grundwasser wird im Unterlauf des Durchlasses in das Gewässer „001077“ eingeleitet.

Koordinaten der Entnahme- und Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Filterlanzen (Baugruben)	664191,77	5919689,30
		664212,87	5919697,16
		664195,95	5919678,05
		664217,09	5919685,91
2	Gewässer	664186	664186

2. Widerrufsvorbehalt

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird **befristet** bis zum Ende der Bauwasserhaltung, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

Begründung:

Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfü-

gung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung:

Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich (Sb) 6 Nord anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

Ergänzung_Stellungnahme_untere_Wasserbehörde_des_Landkreises_Ludwigslust-Parchim_(uWb)_vom_20.03.2025:

Bei Schadensfällen, in deren Folge wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangt sind bzw. bei denen die Besorgnis besteht, dass sie in das Gewässer gelangen können, sind unverzüglich entsprechende Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die uWb oder die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg zu informieren.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.

6. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Baugrube Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

7. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirischen Gewässer führen.

8. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

9. Im Gewässer ist während sowie nach Durchführung der Bauarbeiten ein ordnungsgemäßer Wasserablauf sicherzustellen.

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 2 WHG ist zum Schutz des oberirdischen Gewässers eine Mindestwasserführung sicherzustellen.

10. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

Begründung:

Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

11. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer „001077“ hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist – falls erforderlich – an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z. B.

mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern.

Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

12. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.

Die vorgesehenen Bauarbeiten am Gewässer sind auch so durchzuführen, dass der Eintrag von Trübstoffen ins Gewässer auf ein Minimum beschränkt wird.

Begründung:

Der Schutz der Gewässer unterliegt der Sorgfaltspflicht und Reinhaltung gemäß § 5, 32 und 48 WHG. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften ist zu vermeiden.

13. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Begründung:

Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

Ergänzung_Stellungnahme_uWb_vom_20.03.2025:

Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Wasserbeschaffenheit sind der uWb unverzüglich mitzuteilen. Bei organoleptischer Auffälligkeit des Grundwassers sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Das Grundwasser ist dann in Abstimmung mit der uWb von einem unabhängigen, akkreditierten Labor beproben, untersuchen sowie bewerten und ggf. reinigen zu lassen.

14. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

15. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

16. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

17. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

18. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

Begründung:

Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gemäß § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

Ergänzung_Stellungnahme_uWb vom 20.03.2025:

Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der uWb innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Absenkung ohne weitere Aufforderung zu übergeben. Dazu ist das von der uWb mit ihrer Stellungnahme übermittelte Formblatt zu verwenden.

19. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

Ergänzung_Stellungnahme_uWb vom 20.03.2025:

Der Beginn der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ (WBV) rechtzeitig anzuzeigen.

20. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

21. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmermaterial abzudichten.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert.

22. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m^3) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

Ergänzung Stellungnahme uWb vom 20.03.2025:

Die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ (WBV) rechtzeitig anzuzeigen. Der WBV ist zur Bauabnahme einzuladen.

23. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in das Gewässer „001077“ eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in das Gewässer „001077“ einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Vorreinigung des Grundwassers ist dabei

nicht erforderlich, wenn sich die Brunnen außerhalb der Baugrube befinden und „klargepumpt werden“.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 und 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

24. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.

25. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

26. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

Begründung:

Gemäß § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insbesondere Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).

27. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z. B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

Begründung:

Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

28. Beim Betonieren verdrängtes Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

Begründung:

Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).

Ergänzung_Stellungnahme_uWb vom 20.03.2025:

Die Absenkung ist auf den für die Maßnahme unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Einhaltung der maximal zulässigen Grundwasserabsenkung ist zu überwachen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

IV. Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der vorher genannten Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die wasserrechtliche Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Durchlassbauwerk

Der geplante Ersatzneubau des Durchlassbauwerks kreuzt das Gewässer II. Ordnung WL 001077 (Beck) und wird um 10 m versetzt. Die Vorhabenträgerin hat folgende Auflagen umzusetzen:

- Der Durchlass ist so zu errichten, dass das Abflussprofil im Gewässer (Durchlass) nicht verringert wird (§§ 12, 27, 36 WHG).
- Während der Bauarbeiten ist der schadlose Abfluss jederzeit zu gewährleisten.
- Die Kreuzung des neu zu errichtenden Durchlassbauwerks mit dem Gewässer ist im annähernd rechten Winkel auszuführen.
- Einlauf- und Auslaufbereich des Bahndurchlasses (Böschung und Sohle) sind entsprechend den technischen Erfordernissen gegen Erosion mit Granitgroßpflaster in Beton versetzt zu sichern.
- Die Höhenlage des vorhandenen Durchlasses ist beim neu geplanten Durchlass beizubehalten.
- Auf der Sohle des Durchlasses ist ein feinsandiges Sohlsubstrat von 10 bis 20 cm Mächtigkeit aufzubringen.
- Die technischen Regelungen der DIN 19661-1 sind anzuwenden.
- Anlagen in, am und über dem Gewässer sind durch die Vorhabenträgerin zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
- Gewässer und Gewässerschutzstreifen (§ 38 WHG) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Schäden an den Gewässern und den Randstreifen zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand wiederherzustellen.

A.4.1.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, DIN-Vorschriften und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen, so dass eine Gefährdung bzw. Verun-

reinigung des Bodens, der Gewässer, des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen von deren Eigenschaften ausgeschlossen sind.

Die Baustelleneinrichtungen einschließlich der technologischen Flächen sind so zu sichern, dass eine Gefährdung des Grundwassers und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Die eingesetzten Baumaschinen dürfen keine Ölleckagen aufweisen. Zudem ist darauf zu achten, dass auf der Baustelle eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Reinigungsmittel, Treib- und Schmierstoffe etc.) nur in dicht verschließbaren und bauartzugelassenen Behältern zulässig ist. Die Behälter sind so aufzustellen, dass sie vor Umwelteinflüssen wie z. B. Frost oder direkter Sonneneinstrahlung, geschützt sind und ein Auslaufen der Stoffe verhindert wird. Eine Betankung ist nur auf fachgerecht versiegelten Flächen gestattet. Diese Flächen müssen so beschaffen sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser eindringen können. Dabei sind Betankungsvorgänge oder Befüllungen von Anlagen oder Geräten so durchzuführen, dass keine Stoffe verschüttet werden.

Im Falle einer Leckage oder einer Havarie müssen sofort geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, beispielsweise durch den Einsatz von Ölbindemitteln und die Bereitstellung von Auffangbehältern. Die Bindemittel sind ständig in ausreichender Menge vorzuhalten. Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord anzuzeigen. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.4.1.3 Gewässerunterhaltung

Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ (WBV UE) rechtzeitig anzuzeigen. Der WBV UE ist zur Bauabnahme einzuladen.

Des Weiteren sind die Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers dem WBV UE zeitnah nach Durchführung der Bauabnahme in digitaler Form (PDF, DWG) zu übergeben.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat darüber zu wachen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und insbesondere den Maßnahmenblättern benannten Vermeidungsmaßnahmen vor, während und nach der Baudurchführung konsequent umgesetzt werden.

Die Lage der planfestgestellten Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist zwingend einzuhalten.

Die Beseitigung von Gehölzen, auch Hecken, Gebüsch etc. ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Auf die nach NatSchAG M-V geschützten Einzel- und Alleeäume/ Bäume einer Baumreihe im Umfeld des Vorhabens ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Richtlinien der DIN 18920, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sowie ZTV-Baumpflege sind zwingend während der gesamten Bauphase einzuhalten.

Durch das Bauvorhaben darf es zu keiner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Bäume kommen. Dazu zählt auch der Erhalt der Wurzeln. Der Wurzelbereich (Bodenfläche unterhalb der Kronentraufe (Kronentraubereich) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformationen 5 m nach allen Seiten) darf durch Belastungen, z. B. Befahrung, Lagerung, Baustelleneinrichtungen, nicht geschädigt werden.

Sofern Eingriffe im Wurzelbereich geschützter Bäume unumgänglich sind, sind die Arbeiten in Handschachtung durchzuführen (kein Minibagger).

Es ist zu beachten, dass das Vorhaben nur in einer feuchten Wetterperiode und nur für die beantragten 10 Tage durchzuführen ist. Eine Bewässerung der umliegenden Gehölze ist nötig, falls die Gehölze Trockenstress zeigen sollten.

Der Wurzelbereich der Bäume darf nicht durch baubedingte Wasserableitungen verännsst oder überstaut werden.

A.4.2.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauphase beginnend mit der Baufeldfreimachung sowie einschließlich der Nachbereitung sind die natur- und artenschutzfachlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplanung im LBP sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.1) umzusetzen und durch eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Angaben (insbesondere Qualifi-

kationen und Tätigkeiten) im Umwelt-Leitfaden Teil VII „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu begleiten.

Die generelle Umweltfachliche Bauüberwachung umfasst dabei insbesondere die Themenkomplexe: Naturschutz und Wasser-/Gewässerschutz. Es ist sicher zu stellen, dass die Umweltfachliche Bauüberwachung eine angemessene Unterstützung durch Fachkräfte erhält, sofern im Einzelfall Problemschwerpunkte in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 1 und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind vor dem Beginn der Bauarbeiten die Person, der mit der umweltfachlichen Bauüberwachung betrauten Fachkraft (einschließlich sachdienlicher Angaben zu deren Qualifikation) schriftlich mitzuteilen.

Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung (Abschlussbericht sowie anlassbezogene Berichte) sind beim Eisenbahn-Bundesamt, Sb 1 und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

- 003_VA: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraums
- 006_VA: Abzäunung des Baufeldes und Kontrolle auf Amphibien und Reptilien
- 007_V: Umweltfachliche Bauüberwachung

A.4.2.3 Maßnahmen während des Baubetriebs

- 001_V: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen
- 004_V: Vermeidung baubedingter Bodenverdichtungen
- 005_V: Erhalt des gewässerbegleitenden Gehölzsaums
- 007_V: Umweltfachliche Bauüberwachung
- 008_VA: Verminderung baubedingter Lichtemissionen
- 009_VA: Errichtung von Ausstieghilfen und Kontrolle von Baugruben

A.4.2.4 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

- 002_V: Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen, Ansaat auf vorhabenbedingt überprägten Böschungen
- 010_V: Erhalt von Bodenfunktionen durch schichtgerechten Einbau

A.4.2.5 Hinweis nach dem Umweltschadensgesetz

Verantwortliche haben kraft Gesetzes die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsarbeiten zu ergreifen. Sie haben daher grundsätzlich selbst einzuschätzen, ob eine unmittelbare Gefahr einer Umweltschädigung besteht und ggf. welche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet bei Eintritt eines Umweltschadens zur Sanierung. Insofern tragen Verantwortliche das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrenlage und des Umfangs erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen.

A.4.3 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzbeitrag“ und in den „Maßnahmenblättern und -plänen“ (Unterlage 9.1 und 9.2 der Planunterlagen) beschriebenen artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gelten folgende Maßnahmen:

- 003_VA: Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittszeitraums
- 006_VA: Abzäunung des Baufeldes und Kontrolle auf Amphibien und Reptilien
- 008_VA: Verminderung baubedingter Lichtemissionen
- 009_VA: Errichtung von Ausstiegshilfen und Kontrolle von Baugruben

Das Rückschneiden bzw. Roden von Gehölzen ist nur außerhalb der Vegetationszeiten, also vom 30. September bis zum 01. März (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zulässig.

Baugruben sind täglich zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o. ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten sich nachträglich Verzögerungen oder Verlängerungen der Baumaßnahme ergeben, sind diese unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 1 anzuzeigen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Woche vorab unter Angabe der bauausführenden Firmen schriftlich anzuzeigen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik schallgedämmmt und schadstoffarm sind. Dabei muss der Schallleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte dem Stand der Technik genügen, der sich an den Umweltkriterien der EU-Richtlinien und der 32. BlmSchV orientiert.

Motoren von Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht länger als erforderlich laufen zu lassen. Maschinen sind regelmäßig zur warten und instand zu setzen.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. In der Information ist ein erreichbarer Ansprechpartner (einschließlich Kontaktdata) zu benennen.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dieselruß- und Staubimmissionen so weit wie möglich reduziert werden.

Für die Bauarbeiten sind, dem Stand der Technik entsprechend, ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit einem Partikelminderungssystem ausgestattet sind oder eine grüne Plakette tragen. Staub entwickelnde Materialien bzw. Haufwerke solcher Materialien sind abzudecken oder zu befeuchten sowie bei erheblicher Staubentwicklung die staubentwickelnden Bereiche zu befeuchten.

Sowohl unter dem Aspekt der Feinstaubentwicklung laufender Motoren als auch zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen ist darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die sich nicht im Arbeitseinsatz befinden, abgestellt werden und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ in der aktuellen Fassung hingewiesen.

Es wird ausdrücklich auf die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) hingewiesen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen; insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (z. B. Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie, Lagerung auf befestigten BE-Flächen) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.

Der Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sollten – insbesondere im Boden/ Bodenaushub – Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Müllablagerungen bemerkt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) bzw. die untere Abfallentsorgungsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie das Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord zu benachrichtigen, damit die weitere Verfahrensweise festgelegt werden kann.

Die Baumaßnahmen sind auf der Grundlage eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (BoVEK) durch einen bahninternen Mitarbeiter zu begleiten.

Die weitere Verwendung bzw. die Entsorgung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sowie Aushub- und Abbruchmassen hat auf der Grundlage des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts (BoVEK) zu erfolgen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Untersuchungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist, und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Sollte Bodenaushub bzw. Fremdboden außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70 % der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Es wird ausdrücklich auf die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Sb Grundwasser und Bodenschutz vom 20.03.2025 hingewiesen.

Hinweis:

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Rahmen des Nachweisverfahrens nach der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

Insbesondere sind alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Entsorgung zu zuführen. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind nach § 15 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin außerdem nicht von ihren boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen und Vorsorge gegen deren Entstehen nach §§ 4, 6 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

A.4.6 Forstwirtschaft

Eine Entnahme von Waldbäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.

Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen wider Erwarten die Entfernung einzelner Bäume oder Sträucher unvermeidbar sein, ist dies vorab mit dem Forstamt Jasnitz sowie dem Waldbesitzer abzustimmen.

Die Beschädigung von Baumwurzeln ist durch den Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen zu verhindern.

Erdaufschüttungen und Verfestigungen/Versiegelungen im angrenzenden Waldbestand sind zu unterlassen.

Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den umliegenden Waldbeständen sind nicht gestattet.

Zur Sicherstellung des Waldschutzes darf die Grundwasserabsenkung nicht unter in den Planunterlagen angegebenen Wert von 0,1 m in einer Entfernung von 100 m betragen.

A.4.7 Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die Eigentümer und Betreiber der Kabel und Leitungen sind in die weitere Planung einzubeziehen und die vorgegebenen Termine für Bauanzeigen bzw. Vorabstimmungen sind soweit wie möglich einzuhalten.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin bzw. denen von ihr beauftragten Baubetrieben mit den Leitungsträgern örtliche Einweisungen durchzuführen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z. B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Bei Arbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen sind die auf den Schutz der jeweiligen Anlagen ausgerichteten Sicherheitsbestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik, Mindestabstände/-abdeckungen und Schutzstreifen/-abstände zu den einzelnen Anlagen einzuhalten und die spezifischen Anforderungen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger zu verständigen.

Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu deren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind den betroffenen Leitungsträgern anzuzeigen.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat die Zufahrtswege für Schwertransporte zu ertüchtigen.

Zudem hat die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme des baulichen Zustands der kommunalen Straßen und Wege im Bereich der Baustellenzufahrten sowie der Straßenabschnitte, die durch die Baustellentransporte beschädigt bzw. verschmutzt werden könnten, durchzuführen.

Nach Bauende sind die Straßen und Wege wieder in den bestandsaufgenommenen Zustand zurückzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere im Bereich der Baustellenzufahrten die im Zusammenhang mit dem Baugeschehen verursachten Straßenverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Die Straßenbaulastträger, die Polizeiinspektion Ludwigslust (Sachbereich Verkehr) und die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind zur Bauanlaufberatung einzuladen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

A.4.10 Straßenverkehr

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind in der Planfeststellung grundsätzlich nicht zu treffen.

Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzuholen.

A.4.11 Vollsperrung der Eisenbahnstrecke

Über Änderungen im Bauverlauf, die sich auf den Zeitraum der Vollsperrung auswirken, sind möglichst frühzeitig das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Aufgabenträger für den Schienennahverkehr) und die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu informieren.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer wegen der dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundinanspruchnahme sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Vor Inanspruchnahme der laut Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan für die Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen Flächen sind, soweit nicht bereits geschehen, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Auf den für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands einer zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Grundeigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen und den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Für die Entziehung bzw. Belastung von Eigentumsrechten (Grundeigentum) besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 Grundgesetz (GG) ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Amt Ludwigslust-Land möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau Durchlass Lüblow“ hat den Ersatzneubau des Durchlasswerkes auf der Strecke Ludwigslust – Wismar zum Gegenstand. Das Bauwerk dient der Durchleitung des Gewässers II. Ordnung „WL 001077“ (Beck) von der bahnrechten auf die bahnlinke Seite. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 38,050 bis 38,085 der Strecke 6441 Dömitz - Wismar in Lüblow.

Die Einzelheiten des Planvorhabens sind dem Erläuterungsbericht und den Plänen sowie ergänzenden Unterlagen zu entnehmen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte Bestandsnetz Schwerin, I.II-O-M-S (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.04.2024, Az. I.II-O-M-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzneubau Durchlass Lüblow“ beantragt. Der Antrag ist am 15.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.06.2024 wurde die Vorhabenträgerin erstmals um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Ein Teil der überarbeiteten Unterlagen wurde mit Schreiben vom 10.07.2024 wieder vorgelegt.

Mit E-Mail vom 09.10.2024 wurde die Vorhabenträgerin nochmals um Einreichung fehlender Unterlagen gebeten. Diese wurden am 29.10.2024 von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

Der Vorhabenträgerin wurde mit E-Mail vom 19.02.2025 mitgeteilt, dass die eingereichten Unterlagen weiterer Änderungen bedürfen. Diese wurden am 24.02.2025 wieder vorgelegt. Noch am selben Tag wurde die Vorhabenträgerin per E-Mail um eine erneuerte Überarbeitung gebeten.

Die Vorhabenträgerin wurde mit E-Mails vom 07.05.2025 abermals aufgefordert, die angepassten sowie weitere Unterlagen einzureichen. Diese hat sie am 21.05.2025 sowie am 08.08.2025 übermittelt.

Weitere Überarbeitungen wurden mit E-Mail vom 12.08.2025 angefordert. Die angepassten Unterlagen hat die Vorhabenträgerin am 08.09.2025 und 09.09.2025 digital eingereicht.

Mit Anruf vom 30.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin nochmals um Einreichung fehlender Unterlagen gebeten, die sie dann am 13.10.2025 vorgelegt hat.

Um letztmalige Einreichung von Unterlagen wurde die Vorhabenträgerin per Anruf am 07.11.2025 sowie 19.11.2025 gebeten. Die Unterlagen sind am 20.11.2025 vollständig (digital) eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.02.2025, Az. 571ppi/018-2024#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Vereinfachtes Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amt Ludwigslust-Land
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH
3.	Forstamt Jasnitz
4.	HanseGas GmbH
5.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
6.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
7.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
8.	Landkreis Ludwigslust-Parchim
9.	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG
10.	Saferay operations GmbH
11.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
12.	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
13.	Vodafone Deutschland GmbH
14.	Wasser- und Bodenverband Untere Elde
15.	WEMACOM Telekommunikation GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16.	WEMAG AG
17.	Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust
18.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
19.	50Hertz Transmission GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 24.02.2025, Az. 113496002
2.	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH Stellungnahme vom 10.03.2025
3.	WEMACOM Telekommunikation GmbH Stellungnahme vom 26.02.2025, Az. XTPD 2025/00436
4.	Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust Stellungnahme vom 10.02.2025, Az. TB-I/Br
5.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 11.02.2025, Az. 1224125
6.	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 07.03.2025, Az. 2025-001158-01-OGZ

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<u>Amt Ludwigslust-Land</u> Gemeinde Lüblow: Stellungnahme vom 28.02.2025, Az. BV/08/25/134 Gemeinde Wöbbelin: Stellungnahme vom 13.03.2025, Az. BV/10/25/185
2.	Forstamt Jasnitz Stellungnahme vom 12.02.2025, Az. 7444.386-1-25/FoA32
3.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Stellungnahme vom 07.02.2025, Az. 341 - TOEB202500128
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 21.03.2025, Az. 2025_1510
5.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Stellungnahme vom 20.03.2025
6.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Stellungnahme vom 07.03.2025, Az. StALU WM-060-25-627.1-76087
7.	Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.03.2025, Az. S01420664
8.	Wasser- und Bodenverband Untere Elde Stellungnahme vom 13.02.2025

B.1.3.2 Verzicht auf öffentliche Planauslegung

Weil der Kreis der vom Vorhaben Betroffenen und die anerkannten Vereinigungen bekannt ist, wird gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG auf eine öffentliche Planauslegung zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Lüblow und die ortsübliche Bekanntmachung verzichtet („vereinfachtes Anhörungsverfahren“).

Den Betroffenen wurden mit Schreiben vom 05.02.2025 die Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Es sind keine Einwendungen beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat ebenfalls den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Plan sowie zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Stellungnahme vom 13.03.2025
2.	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Stellungnahme vom 19.03.2025, Az. Ne/Vo

B.1.3.3 Erörterung

Die Planfeststellungsbehörde hat als Anhörungsbehörde gemäß § 18a Abs. 5 AEG auf die Erörterung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben beeinflussten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte Bestandsnetz Schwerin (I.II-O-M-S).

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung eines Schienennetzes nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus der Einzelmaßnahme Erneuerung und Änderung eines Durchlasses gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 6 UVPG. Daher ist das gegenständliche Vorhaben von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der Ersatzneubau des Durchlassbauwerkes erfolgt aufgrund der Notwendigkeit, die dauerhafte Verfügbarkeit und Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 4 AEG zu gewährleisten. Eine Bestandsuntersuchung des vorhandenen Durchlassbauwerks hat erhebliche substanzielle Schädigungen aufgezeigt. Insbesondere wurden ausgeprägte Rostschäden (starke Plattenrostbildung mit losen Platten) sowie gerissene Stirnmauern mit großflächigen Betonabplatzungen festgestellt.

Darüber hinaus ergaben die statischen Untersuchungen, dass ein Nachweis der Ermüdungsfestigkeit für die erforderliche Lastwechselzahl von 10^8 nicht vorhanden ist. Damit ist eine langfristige, uneingeschränkte Verfügbarkeit des Durchlassbauwerks nicht mehr gegeben. Dies führt dazu, dass die betrieblichen Anforderungen an die Sicherheit i. S. d § 4 AEG nicht mehr vollständig erfüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist ein Ersatzneubau des Durchlasses zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Strecke 6441 oberhalb des Durchlasses erforderlich. Der Ersatzneubau erfolgt südlich versetzt bei Bahn-km 38,064 und stellt die bautechnisch als auch umweltfachlich vorzugswürdige Variante dar.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Zuge ihrer Planung hat die Vorhabenträgerin für den Ersatzneubau des Durchlassbauwerks drei Varianten erarbeitet, die jeweils die Errichtung eines neuen Rohrdurchlasses an unterschiedlichen Lagen im Bereich des Bahn-km 38,0 vorsehen:

1. Ersatzneubau in Bestandslage (Bahn-km 38,076)
2. Ersatzneubau nördlich versetzt (Bahn-km 38,088)
3. Ersatzneubau südlich versetzt (Bahn-km 38,064)

Im Rahmen der Variantenuntersuchung zeigte sich, dass alle drei Varianten technisch und hydraulisch umsetzbar sind. Es bestünden identische Baugrundverhältnisse einschließlich der Notwendigkeit einer offenen Bauweise und einer geschlossenen Wasserhaltung sowie sämtliche Varianten berühren dasselbe Gewässer II. Ordnung (WL001077). Ebenso lassen sich keine erheblichen Unterschiede in den prognostizierten Realisierungskosten aufweisen. Differenzierungen ergeben sich im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Grundstücksbetroffenheiten.

Ein Neubau in Bestandslage (Variante 1) wurde aufgrund des dauerhaft hohen Wasserstandes des zu querenden Gewässers II. Ordnung (WL001077) ausgeschlossen, da eine Umleitung bzw. Überleitung (Umverlegung) des Gewässers erforderlich wäre und die damit verbundene bauzeitliche Wasserhaltung den größten Eingriff in Natur und Landschaft unter allen geprüften Varianten verursachen würde.

Der Durchlass in nördlich versetzter Lage (Variante 2) ermöglicht den Neubau ohne eine Gewässerumleitung, erfordert aber neue Anschlussgräben. Zudem würde der

Bau einen erheblich größeren Eingriff in das an die Strecke angrenzende Waldstück erfordern (Baumfällungen zwischen Bestandsgraben und Waldstück) und es gäbe Einschränkungen bei der Nutzung der bahnlinken Baustelleneinrichtungsflächen.

Beim Neubau des südlich versetzen Durchlasses (Variante 3) kann ebenfalls auf eine bauzeitliche Gewässerumleitung verzichtet werden. Auch hierfür ist die Herstellung neuer Anschlussgräben erforderlich. Die vegetationsrechtlichen Eingriffe fallen jedoch deutlich geringer als in Variante 2 aus, da der Baubereich außerhalb eines Waldstücks liegt. Des Weiteren ermöglicht die südlich versetzte Lage eine technisch und baubetrieblich bessere Erreichbarkeit zum Bauvorhaben. Für den Ersatzneubau ist zwar ein geringfügiger dauerhafter Grunderwerb (ca. 40 m²) erforderlich, dieser ist jedoch in seiner Intensität gering und in der planerischen Abwägung vertretbar.

Unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange – insbesondere der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, der Eingriffe in Natur und Landschaft, der Grundstücksbetroffenheiten sowie der baubetrieblichen Erfordernisse – stellt auch für die Planfeststellungsbehörde die südliche Verlegung des Durchlasses bei Bahn-km 38,064 (Variante 3) die insgesamt am wenigsten „belastende“ und damit vorzugswürdige Variante dar. Sie wahrt die betroffenen Belange am schonendsten und entspricht damit den Anforderungen an eine fachplanungsrechtlich tragfähige Abwägungsentscheidung. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der Planfeststellungsbehörde, für alle im Plan ausgewiesenen Grundstücksanspruchnahmen, schriftliche Einverständniserklärungen der betreffenden Grundstückseigentümer vorliegen.

Weitere in Betracht kommende Varianten sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.3.1 Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EiGV

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag (Punkt 3.5 des Antragsformulars) erklärt, dass die einschlägigen technischen Spezifikationen der Interoperabilität eingehalten werden.

B.4.3.2 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Nach den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL 13 Abs. 6) hat die Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag zu erklären, dass in den Planunterlagen die (allgemein) anerkannten

Regeln der Technik beachtet werden. Abweichungen, die planfeststellungsrelevante Auswirkungen auf das Vorhaben haben, sind darzustellen und die von den hierfür zuständigen Stellen ergangenen Entscheidungen und Bewertungen vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag (Punkt 3.6 des Antragsformulars) erklärt, dass die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Diese Erklärung liegt diesem Planfeststellungbeschluss entscheidungserheblich zugrunde.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Mit diesem Planfeststellungbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserentnahme sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hat das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu entscheiden.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt maßgeblich eine Zuarbeit des Eisenbahn-Bundesamtes, Sb 6 Nord zugrunde, der behördintern die Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes als originär zuständige Wasserbehörde für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes nach § 4 Abs. 6 AEG wahrt.

Im Rahmen des Vorhabens werden Spundwände und Filterlanzen in das Grundwasser eingebbracht. Dies sind Erdaufschlüsse i. S. v. § 49 Abs. 1 WHG.

Durch die eben genannten temporären Erdaufschlüsse sind keine nachteiligen qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten.

Folglich ist aus wasserrechtlicher Sicht die Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG als ausreichend, eine wasserrechtliche Erlaubnis für das geplante Vorhaben ist unter Beachtung der unter A.3.1 angeführten Hinweise nicht notwendig. Vorliegend bedarf es keiner – erneuten – Anzeige der Erdaufschlüsse gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Der geplante Ersatzneubau des Durchlassbauwerks kreuzt das Gewässer II. Ordnung „WL 001077“ (Beck).

Die Stellungnahme des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 19.03.2025 enthält Forderungen und Hinweise, welche auf die obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflichten bezüglich des Gewässerschutzes gerichtet sind. Die Vorhabenträgerin hat diese zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der Forderungen zu gesichert.

B.4.4.2.1 Wasserschutzgebiet

Der Baubereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes.

B.4.4.2.2 Verlegung des Gewässers II. Ordnung

Im Zuge des Bauvorhabens wird das Gewässer II. Ordnung „WL 001077“ (Beck) auf einer Länge von über 150 m kleinräumig versetzt.

Sofern diese Versetzung ein Gewässerausbau in Form einer „wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers“ i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG ist, werden die gesetzlichen Anforderungen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 1 WHG erfüllt. So bleiben natürliche Rückhalteflächen erhalten, wird das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert und sonstige nachteilige Veränderungen des Gewässerzustands vermieden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Planfeststellung bedarf der Gewässerausbau keiner gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG.

B.4.4.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sowohl während der Bauzeit ist mit dem Einsatz bzw. dem Anfall wassergefährdender Stoffe zu rechnen.

Bauzeitlich zu erwarten sind wassergefährdende Stoffe vornehmlich im Zusammenhang mit:

- der Betankung von Baustellenfahrzeugen
- Lagerflächen von Bau- und Betriebsstoffen
- Wartung und Betrieb von Baustellenfahrzeugen sowie

- Betriebsstoffe von Kleingeräten.

Der Umgang mit bzw. der Anfall von wassergefährdenden Stoffen lässt sich nicht ausschließen. Bei konsequenter Umsetzung der im konkreten Bauvorhaben der allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und der einschlägigen Schutzvorschriften wird die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe weitgehend minimiert.

B.4.4.3 Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ (WBV UE) hat in deren Stellungnahme vom 13.02.2025 keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben. Der WBV UE stellt fest, dass die Hinweise aus deren Stellungnahme vom 14.12.2020 zum Durchlassquerschnitt sowie zur baulichen Ausgestaltung von der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden. Darüber hinaus weist der WBV UE auf weitere, die Bauausführung betreffend allgemeine Hinweise hin, die während der Bauphase zu beachten sind. Die Vorhabenträgerin hat diese zur Kenntnis genommen und deren vollständige Umsetzung zugesichert. Die auferlegten Nebenbestimmungen in A.4.1.3 beruhen auf der Stellungnahme des WBV UE.

B.4.5 Durchlassbauwerk

Die auferlegten Nebenbestimmungen in A.4.1.1 beruhen auf der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.03.2025.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsrecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d. h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffssfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Neben den auf Maßnahmen abzielenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht § 15 Abs. 6 BNatSchG die Ersatzzahlung für unvermeidbare und nicht ausgleichbare bzw. nicht ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Das Ersatzgeld soll eine zusätzliche Aufwertung von Natur und Landschaft ermöglichen und nicht der Finanzierung bestehender staatlicher Naturschutzwilfen dienen.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert. Im Rahmen des Vorhabens er-

folgt eine Extensivierung von Ackerflächen. Die damit verbundene Aufwertung gleicht kleinräumige Wertverluste durch Versiegelung aus. Eine zusätzliche biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahme ist nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu die Anlagen 9) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Es werden die nachfolgend genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- 001_V: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen
- 002_V: Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen, Ansaat auf vorhabenbedingt überprägten Böschungen
- 003_VA: Beschränkung des Rodungs-/Rückschnittzeitraums
- 004_V: Vermeidung baubedingter Bodenverdichtungen
- 005_V: Erhalt des gewässerbegleitenden Gehölzaums
- 006_VA: Abzäunung des Baufeldes und Kontrolle auf Amphibien und Reptilien
- 007_V: Umweltfachliche Bauüberwachung
- 008_VA: Verminderung baubedingter Lichthmissionen
- 009_VA: Errichtung von Ausstiegshilfen und Kontrolle von Baugruben
- 010_V: Erhalt von Bodenfunktionen durch schichtgerechten Einbau

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wiederherzustellen.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1: Baubedingter Verlust von Gehölzsäum an Fließgewässern
- B2: Anlagebedingter Verlust von Ruderalfuren
- B3: Anlagebedingter Verlust von Sandacker
- B4: Anlagebedingter Verlust von Graben mit intensiver Instandhaltung

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten. Beim Konflikt B1 handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere. Hier ist die Ermittlung des funktionsbezogenen Kompensationsbedarfs nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKompV erforderlich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird in der Tabelle 21 (Unterlage 9.1.1, S. 41) der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von $\Sigma +1.370$ Wertpunkten (WP). Für das Vorhaben wird, für den Verlust von Gehölzsäumen an Fließgewässern, ein funktionsbezogener Kompensationsbedarf erforderlich. Dieser wird durch folgende Maßnahme ausgeglichen:

- 011_E: Anlage einer Baumreihe

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügenden Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH-Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, A. 9 A 1.21, Rn. 53 juris).

Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

Bei dem SPA-Gebiet DE 2534-402 handelt es sich um einen Vorkommenschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Ortolan im Ackeraugebiet mit prägenden, wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen auf einer Sanderfläche westlich von Wöbbelin.

In der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) wird unter § 4 definiert: „Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Maßgebliche Gebietsbestandteile werden für vier Brutvogelarten (Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und Weißstorch) definiert.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich östlich der Bahnstrecke in Parallellage und ist nördlich des Durchlasses durch einen Wirtschaftsweg von der Bahnstrecke getrennt. Das SPA ist somit direkt von den angrenzenden Bauarbeiten am Durchlass betroffen.

Da die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und/oder des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben offensichtlich sind, konnte auf die Durchführung einer FFH-Vorprüfung verzichtet werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde für das Natura 2000-Gebiet Natura 2000-Gebiet DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In der Verträglichkeitsprüfung Unterlage 9.3.1 hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Weißstorch

In Lüblow befindet sich der Horst eines Weißstorchs, der die eingestreuten Grünländer und in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung die Ackerflächen östlich der Bahnstrecke als Nahrungsraum nutzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (in der Zeit vom 22.08. bis 31.10.25) stattfinden. Auch die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Weißstorchs aus, da diese nur im geringen Umfang in Anspruch genommen werden und eine geringe Eignung für den Weißstorch als Nahrungshabitat aufweisen. Der Weißstorch beginnt zum Bauauftakt mit dem Herbstzug. Eine lokale punktuelle Störung einer Nahrungsfläche für ca. 10 Tage innerhalb eines insgesamt 1.326 ha großen Schutzgebietes führt zu keinen Beeinträchtigungen bei der Nahrungssuche.

Baubedingte Tierkollisionen mit langsam fahrenden Baufahrzeugen können ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch baubedingte Individuenverluste bestehen daher nicht.

Anlage- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Heidelerche

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde die Heidelerche mit drei Brutpaaren westlich der Bahnstrecke auf etwas höher gelegenen Flächen (zum Teil Aushubmaterial an

der begradigten Beck/Rögnitz) im Abstand zwischen 30 m bis über 300 m zum Durchlass erfasst. Am Durchlass besteht östlich der Bahnstrecke und damit innerhalb des SPA-Gebietes unter Beachtung der Nutzung und der hohen Grundwasserstände keine Eignung für die Heidelerche. Sie wird daher nicht weiterführend betrachtet.

Ortolan

In den vom LUNG M-V übergebenen Brutvogeldataen befindet sich der Revierstandort eines Ortolans am Südrand des Untersuchungsraums der FFH-VP im Abstand von über 450 m zum Baufeld. Die Fluchtdistanz des Ortolans beträgt 40 m. Damit können Beeinträchtigungen dieses Revierstandortes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch das Vorhaben „Ersatzneubau Durchlass km 38,067 Strecke 6441“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE 2534-402 verursacht werden. Die Kohärenz des Natura 2000-Netzes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 (C-66/23)

In Folge des EuGH-Urteils vom 12.09.2024 (C-66/23) wird empfohlen, in Zulassungsverfahren die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG nicht allein auf die Prüfung derjenigen Vogelarten zu beschränken, für die das besondere Schutzgebiet konkret ausgewiesen wurde und die sowohl im Standarddatenbogen sowie der nationalen Unterschutzstellung explizit benannt worden sind.

In europarechtskonformer Auslegung des § 34 BNatSchG sollte die Prüfung auf alle vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten ausgeweitet werden, sofern es sich dabei um signifikante Vorkommen im betroffenen Gebiet handelt.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des SPA-Gebietes die Brutvogelarten Dorngasmücke (*Sylvia communis*) mit zwei Brutpaaren, Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) mit jeweils einem Brutpaar nachgewiesen.

Über die Signifikanz der Arten für das SPA-Gebiet liegen keine Angaben von Seiten der Fachbehörden vor. Die Bewertung berücksichtigt daher die Einstufung gemäß der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014).

Die Brutplätze von Feldsperling und Ringeltaube befinden sich nördlich des Wirtschaftswegs außerhalb des Baufeldes. Ein Eingriff in die Brutplätze erfolgt nicht. Eine Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen kann unter Berücksichtigung der ge-

planten Bauzeit Oktober außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten ist damit sicher ausgeschlossen.

Die Brutplätze von Dorngrasmücke (1 Brutplatz) und Goldammer (1 Brutplatz) befinden sich jeweils an Grabenböschungen im unmittelbaren Randbereich der BE-Fläche. Durch die Bauzeit im Oktober außerhalb der Brutzeit sind auch für diese beiden Arten keine Störungen zu erwarten. Durch die Rekultivierung der BE-Fläche wird für den Nahrungsraum bereits im nächsten Brutjahr eine fortschreitende Inanspruchnahme möglich sein. Auf Grund der sich sowohl im Bereich des Gewässerrandstreifens und als auch der Bahnstrecke großräumig erstreckenden Ruderalfuren und Baumhecken besteht keine Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit. Beeinträchtigungen beider Arten sind daher nicht zu unterstellen.

B.4.8 Artenschutz

Das Vorhaben genügt den einschlägigen artenschutzrechtlichen Anforderungen. In Form eines „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (Unterlage 9.2) werden in Bezug auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten mögliche Verbote gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht. Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Nach den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist am ehesten mit Verbotsverletzungen von Europäischen Vogelarten und Fledermäusen zu rechnen, für die daher eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG erforderlich war. Im Ergebnis ist das Vorhaben nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Baustellen einschließlich der dort betriebenen Baumaschinen und Kraftfahrzeuge sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG. Nach § 22 BImSchG sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und nach

dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, ist anhand der AVV Baulärm zu beurteilen. In der AVV Baulärm werden u. a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt. Baustellen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen, vgl. Nr. 1 Satz 2 Buchstabe f der TA Lärm.

Bei Einhaltung der Auflagen zum Punkt A.4.4.1 gehen vom Bauvorhaben keine entscheidungserheblichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen aus.

B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bezüglich der Bauerschütterungen kann selbst für erschütterungsintensive Bauarbeiten davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Abstandsverhältnisse weder Gebäudebeschäden noch Belästigungen der Anwohner auftreten werden.

B.4.9.3 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen (vgl. Punkt A.4.4.2).

In Erfüllung dieser Auflage hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Witterung wirksame Maßnahmen zur Reduzierung dieser Immissionen zu ergreifen. So sind staubentwickelnde Materialien abzudecken oder zu befeuchten und die staubentwickelnden Bereiche bei erheblicher Staubentwicklung zu befeuchten. Es ist stets darauf zu achten, dass Motoren von Fahrzeugen und Geräten, die momentan nicht gebraucht werden, abgestellt werden (Vermeidung von Leerlauf) und unnötige Leerfahrten unterbleiben.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu zählen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des KrWG sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (u. a. Ersatzbaustoffverordnung und Nachweisverordnung) und die landesrechtlichen Bestimmungen. Dementgegen hat die LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln; Stand 2003/2004“

mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 ihre Gültigkeit verloren.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Gemäß § 6 KrWG gelten die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung.

Nach den bahninternen Vorschriften ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen planstufenbegleitend ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Die Bestellung eines bahninternen Mitarbeiters soll ggf. erforderliche Ad-hoc-Anpassungen während der Bauarbeiten bzw. Vorgaben bei unvorhergesehenem Auffinden von belastetem Material sicherstellen.

Rechtliche Grundlagen für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG. Die Vorhabenträgerin treffen hier insbesondere die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge in §§ 4, 6 und 7 BBodSchG.

Laut Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.03.2025 sind im Vorhabengebiet keine schädlichen Bodenveränderungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten bekannt.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Werden dennoch im Verlaufe der Planfortschreibung bzw. Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen festgestellt, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den zuständigen Behörden hierüber Mitteilung zu machen.

Unter Punkt A.4.5 befinden sich vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, Sb Grundwasser und Bodenschutz formulierte Auflagen, die auf eine Umsetzung der einschlägigen bodenschutzrechtlichen Anforderungen gerichtet sind.

B.4.11 Landwirtschaft

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg teilt in seiner Stellungnahme vom 07.03.2025 mit, dass gegen das Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind jedoch die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Die Flächennutzer sind rechtzeitig und schriftlich über das Vorhaben zu informieren.
- Die Nutz- und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase ist durch die Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung sind diese Flächen in den Ausgangszustand zu versetzen.
- Unvermutete und durch die Umsetzung des Bauvorhabens zerstörte Dränagen an den landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvermutet zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat diese Forderungen zur Kenntnis genommen und deren vollumfängliche Umsetzung erklärt.

B.4.12 Forstwirtschaft

Das Forstamt Jasnitz hat als zuständige Forstbehörde im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahme vom 12.02.2025 aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Sie stimmen dem Vorhaben unter Einhaltung der in Punkt A.4.6 genannten Nebenbestimmungen zu.

B.4.13 Denkmalschutz

B.4.13.1 Baudenkmale

Im Wirkbereich des Bauvorhabens existieren keine Baudenkmale.

B.4.13.2 Bodendenkmale

Laut der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 21.03.2025 sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch können bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Um in einem solchen Fall eine ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten, wurde unter Punkt A.4.7 eine Informationspflicht über ggf. vorhandene (Boden-)Denkmale als Nebenbestimmung aufgenommen, die auf die bestehenden rechtlichen Anforderungen verweist.

B.4.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat keine Angaben dazu gemacht, ob sich im Vorhabenbereich bahneigene Kabel und Leitungen Dritter befinden. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) hat sie lediglich erklärt, dass im Rahmen der Planung eine Abfrage des Kabel- und Leistungsbestandes über das Leitungsauskunftsportal „infreST“ erfolgt sei und hierbei festgestellt wurde, dass im Baubereich keine Kabel und Leitungen der öffentlichen Versorgungsträger vorhanden sind.

Im Verlaufe des Plangenehmigungsverfahrens hat das Eisenbahn-Bundesamt das Benehmen mit den betreffenden „sonstigen Trägern öffentlicher Belange“ hergestellt.

Soweit einzelne Betreiber in deren Stellungnahmen Bestandsunterlagen zu ihren Anlagen übergeben bzw. einen Zugang zu diesen Daten eingerichtet haben, wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Planrechtsverfahrens keinen detaillierten Abgleich zwischen den Planunterlagen der Vorhabenträgerin und den Bestandsunterlagen der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlagen vornimmt. Es obliegt den Leitungsträgern, im Rahmen ihrer Stellungnahme zu erklären, ob die Planunterlagen insoweit vollständig sind.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Das Telekommunikationsunternehmen hat mit Schreiben vom 24.02.2025 (Az. 113496002) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Im Bauvorhaben befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

50Hertz Transmission GmbH

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 07.03.2025 (Az. 2025-001158-01-OGZ) angegeben, dass sich im Baubereich keine Anlagen des Unternehmens befinden.

1&1 Versatel Deutschland GmbH

Das Telekommunikationsunternehmen hat mit Schreiben vom 11.02.2025 (Az. 1224125) unter Vorlage eines Planauszugs mitgeteilt, dass keine Kabelanlagen des Unternehmens von dem Bauvorhaben betroffen sind.

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 10.03.2025 angegeben, dass keine Anlagen im Baubereich vorhanden sind.

WEMACOM Telekommunikation GmbH

Das Telekommunikationsunternehmen hat mit Schreiben vom 26.02.2025 (Az. XTPD 2025/00436) keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert, da sich im Baubereich sich keine Versorgungsanlagen befinden.

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 10.02.2025 angegeben, dass sich keine Anlagen und Leitungen im Baubereich befinden und daher keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Vodafone Deutschland GmbH

Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 05.03.2025 (Az. S01420664) angegeben, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und deren Lage einem beigelegten Bestandsplan dargestellt.

Mit den unter Punkt A.4.8 verfügten Nebenbestimmungen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Infrastruktur hinreichend Rechnung getragen.

B.4.15 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Gemeinde Wöbbelin hat mit Stellungnahme vom 13.03.2025 keine Einwendungen gegen die Benutzung der in ihrer Baulast stehenden Straßen und Wege geäußert. Die Gemeinde fordert die Ertüchtigung der Zufahrtsstraße bzw. -wege im Hinblick auf die anstehenden Schwertransporte sowie die ausschließliche Inanspruchnahme der beantragten Flächen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, die Zufahrtsstraßen ordnungsgemäß und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer zu erüchtigen und diese nach Fertigstellung in den ursprünglichen Zustand zurückzuver-

setzen. Zudem hat sie zugesichert, die Forderung der Gemeinde umzusetzen, indem nur die beantragten Flächen für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden.

Gemäß den in Punkt A.4.9 verfügten Nebenbestimmungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Forderungen der Gemeinde Wöbbelin umzusetzen, da diese der Sicherung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes dienen.

B.4.16 Straßenverkehr

Nach der Klarstellung der Planfeststellungsrichtlinien (hier: PF-RL 25 Abs. 4) sind in der eisenbahnrechtlichen Planrechtsentscheidung in der Regel keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen.

B.4.17 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat zusammen mit den Antragsunterlagen eine Auskunft zur Kampfmittelbelastung des „Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ (LPBK M-V) vom 14.05.2021 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass den vorliegenden Daten der Kampfmittelkataster des Landes für das Gebiet des Bauvorhabens in Lüblow derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind. Allerdings ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin die sich nach Lage der Dinge ergebenen Anforderungen bezüglich nicht gänzlich auszuschließender Kampfmittel ohne eine gesonderte Bestimmung im Planfeststellungsbeschluss erfüllen wird.

B.4.18 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert den Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken sowie die Festlegung von Grunddienstbarkeiten. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen dargestellt. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planentscheidung ist, dass unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Es besteht auch keine Möglichkeit für geringfügige Verschiebungen zugunsten einzelner Betroffener. Abgesehen davon würden derartige kleinräumige Verschiebungen in Einzelbereichen nur dazu führen, dass ersatzweise andere, gleich geeignete Flächen in Anspruch genommen werden müssten und folglich in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanzielten Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unverbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Die Grundstücksbetroffenen haben ihr schriftliches Einverständnis für die Grundstücksinanspruchnahme erteilt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie gelangt nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung,

dass die öffentlichen, für die Verwirklichung des Plans sprechenden Belange die entgegenstehenden Belange überwiegen.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergeben gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Domstraße 7 in 17489 Greifswald)**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 12.12.2025

Az. 571ppi/018-2024#003

EVH-Nr. 3516957

Im Auftrag

(Dienstsiegel)